

31.01.24

Antrag **des Landes Mecklenburg-Vorpommern**

Entschlieung des Bundesrates „Entlastung der Pendlerinnen und Pendler von steigenden Fahrtkosten und CO₂-Preisen durch eine Erhhung der steuerlichen Entfernungspauschale“

Chef der Staatskanzlei
Mecklenburg-Vorpommern

Schwerin, 31. Januar 2024

An die
Präsidentin des Bundesrates
Frau Ministerpräsidentin
Manuela Schwesig

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Landesregierung von Mecklenburg-Vorpommern hat beschlossen, dem Bundesrat die als Anlage beigefügte

Entschlieung des Bundesrates „Entlastung der Pendlerinnen und Pendler von steigenden Fahrtkosten und CO₂-Preisen durch eine Erhhung der steuerlichen Entfernungspauschale“

zuzuleiten.

Ich bitte Sie, die Vorlage gem § 36 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Bundesrates auf die Tagesordnung der 1041. Sitzung des Bundesrates am 2. Februar 2024 zu setzen und anschließend den Ausschüssen zur Beratung zuzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen
Patrick Dahlemann

EntschlieÙung des Bundesrates

„Entlastung der Pendlerinnen und Pendler von steigenden Fahrtkosten und CO₂-Preisen durch eine Erhöhung der steuerlichen Entfernungspauschale“

Der Bundesrat möge folgende EntschlieÙung fassen:

1. Der Bundesrat stellt fest, dass Pendlerinnen und Pendler neben den allgemein gestiegenen Kosten für die Wege zwischen Wohnung und Tätigkeitsstätte seit dem 1. Januar 2024 zusätzlich durch höhere CO₂-Preise belastet werden.
2. Die Bundesregierung wird daher aufgefordert, noch im Jahr 2024 im Rahmen eines passenden Steuergesetzgebungsverfahrens zur Entlastung der Pendlerinnen und Pendler von steigenden Fahrtkosten und CO₂-Preisen eine sachgerechte Erhöhung der steuerlichen Entfernungspauschale vorzunehmen.

Begründung:

Berufstätige Pendlerinnen und Pendler - gerade im ländlichen Raum - sind bereits seit einiger Zeit Kostensteigerungen bei Energie und Treibstoffen ausgesetzt. Seit dem 1. Januar 2024 sind zu diesen allgemeinen Kostensteigerungen zusätzlich höhere CO₂-Preise getreten. Eine Anpassung der so genannten Pendlerpauschale an die höheren Fahrtkosten ist bisher allerdings unterblieben. Dies bedeutet, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die täglich zu ihrer Arbeitsstelle pendeln, ihre gestiegenen Fahrtkosten nicht steuerlich geltend machen können. Aus diesem Grund muss noch im Jahr 2024 mit Wirkung ab dem 1. Januar 2024 eine sachgerechte Erhöhung der steuerlichen Entfernungspauschale erfolgen.